

REGIERUNGSRAT

26. April 2023

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

23.137 (22.173)

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention
(Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG); Änderung

Bericht und Entwurf zur 2. Beratung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf der Botschaft zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) für die 2. Beratung zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

1. Ausgangslage und Ergebnis der 1. Beratung

Gegenstand des vorliegenden Entwurfs einer Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) sind die Alimentenhilfe (Teil A), die Observation im Sozialhilferecht (Teil B) sowie der weitere Anpassungsbedarf (Teil C).

Der Revisionsbedarf bei der Alimentenhilfe – bestehend aus der Inkassohilfe und der Alimentenbevorschussung – ist der geänderten Rechtslage auf Bundesebene geschuldet: Zur Vereinheitlichung der Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen sind die entsprechenden Bestimmungen im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) geändert und die Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (Inkassohilfeverordnung, InkHV) erlassen worden. Die vorliegende Änderung des SPG setzt diese Bundesvorgaben auf kantonaler Ebene um (vgl. neuer § 31 SPG sowie neuer § 16 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch [EG ZGB] vom 27. Juni 2017 als Fremdänderung). Die Alimentenbevorschussung bei Kindern gemäss den neuen §§ 33 Abs. 1 und 36 Abs. 3 SPG berücksichtigt den Umstand, dass der Kindesunterhalt auf Bundesebene neu aus einem Bar- und Betreuungsunterhalt besteht.

In Umsetzung zweier politischer Vorstösse sieht das SPG neu die Möglichkeit der Observation vor. Geregelt werden die Zulässigkeitsvoraussetzungen (neuer § 19c SPG), der Umgang mit dem Observationsmaterial (neuer § 19d SPG) sowie die Berichterstattung (neuer § 19e SPG).

Schliesslich hat sich in weiteren Bereichen des kantonalen Sozialhilferechts ein Anpassungsbedarf ergeben. Dazu gehören die Verwirkungsfristen bei Kostenersatz und Teilpooling-Fällen (vgl. neuer § 47 Abs. 3^{bis} SPG, neuer § 51 Abs. 5 SPG und neuer § 60a Abs. 1 SPG), die Zuständigkeit des Kantons für Flüchtlinge in kantonalen Unterkünften (vgl. neuer § 17a Abs. 1^{bis} SPG) sowie die Berechnungsgrundlage der Elternschaftsbeihilfe (vgl. neuer § 27 Abs. 1 lit. d und Abs. 3 SPG und neuer § 28 Abs. 1 SPG).

Am 15. November 2022 hat der Grosse Rat die Vorlage in 1. Beratung behandelt und zum Beschluss erhoben betreffend "Teil A: Alimentenhilfe" mit 126 Stimmen gegen 1 Stimme, betreffend "Teil B: Observation im Sozialhilferecht" mit 123 gegen 5 Stimmen und betreffend "Teil C: Weiterer Anpassungsbedarf" mit 128 gegen 0 Stimmen (1 Enthaltung) (GRB Nr. 2022-0664). Bei der Höhe der Bevorschussung gemäss § 35 Abs. 1 SPG ergaben sich 70 Stimmen für Variante 1 (Beibehaltung geltendes Recht) und 58 Stimmen für Variante 2 (Änderung von § 35 Abs. 1 SPG). Damit stimmte der Grosse Rat der Beibehaltung des geltenden Rechts (Variante 1) zu und lehnte gleichzeitig Variante 2 ab. Im Übrigen hat der Grosse Rat keine Änderung beschlossen und keinen Prüfungsauftrag überwiesen.

2. Änderungen für die 2. Beratung

Wie in Kapitel 1 festgehalten wurde, hat sich der Grosse Rat in 1. Beratung für die Beibehaltung des geltenden Rechts in § 35 Abs. 1 SPG und damit gegen eine Änderung genannter Bestimmung gemäss Variante 2 ausgesprochen. § 35 Abs. 1 SPG bleibt somit unverändert und ist nicht mehr Gegenstand der Vorlage. Aus der 1. Beratung durch den Grossen Rat ergaben sich keine weiteren Änderungen der Vorlage.

3. Abschreibung parlamentarischer Vorstösse

Die folgenden parlamentarischen Vorstösse können abgeschrieben werden:

- (16.240) Motion der CVP-Fraktion (Sprecher Andre Rotzetter, Buchs) vom 22. November 2016 betreffend Schaffung der gesetzlichen Grundlage für Observationen beim Verdacht auf Missbrauch der Sozialhilfe
- (20.124) Motion René Bodmer, SVP, Unterlunkhofen (Sprecher), Andre Rotzetter, CVP, Buchs, Dr. Adrian Schoop, FDP, Turgi, und Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen, vom 12. Mai 2020 betreffend Schaffung der gesetzlichen Grundlage für Observationen beim Verdacht auf Missbrauch der Sozialhilfe

4. Weiteres Vorgehen

Parlamentarisches Verfahren 2. Beratung	Juni 2023
Referendumsfrist	September bis November 2023
Inkrafttreten (vorbehältlich Volksabstimmung)	1. Januar 2024

Zum Antrag

Der Beschluss gemäss Ziffer 1, 2 und 3 untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Aargau, sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen oder wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Verfassung des Kantons Aargau ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

Antrag

1.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) betreffend "Teil A: Alimentenhilfe" wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

2.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) betreffend "Teil B: Observation im Sozialhilfrecht" wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

3.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) betreffend "Teil C: Weiterer Anpassungsbedarf" wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

4.

Die folgenden parlamentarischen Vorstösse werden als erledigt von der Kontrolle abgeschrieben:

- (16.240) Motion der CVP-Fraktion (Sprecher Andre Rotzetter, Buchs) vom 22. November 2016 betreffend Schaffung der gesetzlichen Grundlage für Observationen beim Verdacht auf Missbrauch der Sozialhilfe
- (20.124) Motion René Bodmer, SVP, Unterlunkhofen (Sprecher), Andre Rotzetter, CVP, Buchs, Dr. Adrian Schoop, FDP, Turgi, und Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen, vom 12. Mai 2020 betreffend Schaffung der gesetzlichen Grundlage für Observationen beim Verdacht auf Missbrauch der Sozialhilfe

Regierungsrat Aargau

Beilage

- Synopse Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG), Teil A (Beilage 1)
- Synopse Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG), Teil B (Beilage 2)
- Synopse Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG), Teil C (Beilage 3)